



SATZUNG

§1 Name, Sitz und Zwecke des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Thune Sennelager e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen
3. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn, Ortsteil Sennelager
4. Der Verein ist von den Eltern der derzeitigen Schüler/-innen der GGS Thune in Paderborn, Sennelager gegründet worden.
5. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützlichen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Er will die Aufgaben und Ziele der Schule durch ideelle und materielle Unterstützung fördern, sowie staatliche Mittel nicht ausreichen bzw. nicht vorhanden sind, insbesondere durch:
 - a. Anschaffungen, die der Steigerung der Qualität des Unterrichtes sowie der Verbesserung des Schullebens, dienen.
 - b. Förderung von Schulwanderungen und Gemeinschaftsveranstaltung
 - c. Unterstützung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
 - d. Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
6. Der Verein ist berechtigt, Schulden jeglicher Art zu machen.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines können Eltern von Schülern und ehemaligen Schülern sowie Freunde der Schule werden. Mitglied des Vereins können auch Personalvereinigungen werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen und ist an keine Frist gebunden. Der Austritt ist mit dem Ende des Monats wirksam, der der Austrittserklärung folgt.

§3 Verwaltung des Vereines

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. *Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern. Ein Mitglied wird von der Mitgliederversammlung aus zum Verein gehörenden Mitgliedern gewählt. Das 2. Mitglied ist geborenes Mitglied des Vorstandes, und zwar der/die Schulleiter/in.*
2. **In der Mitgliederversammlung werden der/die Vorsitzende gewählt.**
3. Der Vorstand ist für jedes Schuljahr neu zu bilden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds muss eine Ersatzwahl erfolgen. Eine Wiederwahl ist möglich.

§5 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich
2. Der Vorstand hat enge Verbindung mit dem Lehrerkollegium und der Elternschaft der einzelnen Klassen zu pflegen.
3. Er beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel. Bei Abstimmung über die Mittelverwendung entscheidet im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand hat zum Schluss des Schuljahres einen Kassenbericht vorzunehmen.
5. Über die Beschlüsse des Vorstand ist ein Protokoll zu führen. Das jeweilige Protokoll ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
6. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich
7. Der Vorstand ist verpflichtet über die von den einzelnen Mitglieder gezahlten Beiträge Stillschweigen zu halten.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die MV wird vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der geforderten Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal jährlich zu Beginn des Schuljahres einberufen werden.
2. Über Satzungsänderungen und etwaige Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Über Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
3. Die Einladung zu allen MV erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich.

§7 Vermögen des Vereines

1. Der Verein erhält seine zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel durch laufende Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Spenden.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages ist grundsätzlich in das Belieben des einzelnen Mitgliedes gestellt. Der von dem Vorstand festzusetzende Mindestbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden. Der Beitrag wird einmal jährlich fällig. Erwünscht ist eine Einzugsermächtigung.
3. Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur zu dem in §1 Abs. 5 genannten Vereinszwecken verwendet werden; das gilt auch für etwaige Gewinne. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Erstattung an den von ihnen geleisteten Beiträgen oder auf Anteile am Vereinsvermögen; für geleistete Sacheinlagen gilt entsprechendes.

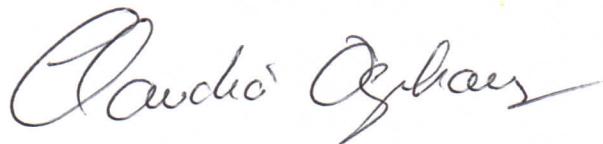
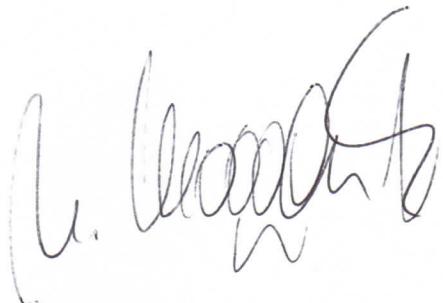
§8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann durch Beschluss von mindestens 2/3 der versammelten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereines erhält das verbleibende Vermögen die GGS Thune, Paderborn, Stadtteil Sennelager, mit der Auflage das erhaltene Vermögen im Sinne von §1 Abs. 5 ausschließlich und unmittelbar zu verwenden. Die näheren Einzelheiten hierzu ordnet der im Zeitpunkt der Auflösung amtierende Leiter der Schule an.
3. Sollte die GGS Thune PB Sennelager aufgelöst werden, so ist der Nachfolgenden das Vereinsvermögen mit der im Abs. 2 genannten Auflage zu übertragen.

§9 Geschäftsjahr

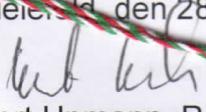
Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Schuljahr.

Die Satzung des Fördervereins der GGS Thune Sennelager e.V. wurde am 29.10.2009 beschlossen.
Eine Änderung erfolgte gem. der Mitgliederversammlung am 06.11.2013 (Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben)



Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in der Versammlung vom 06.11.2013 gefassten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Bielefeld, den 28.05.2014


Bert Upmann, Rechtsanwalt
amtlich bestellter Vertreter
des Notars Martin Mücke

